

Promotionsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München
(Neufassung vom 04.11.2008)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 und Art. 66 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes
erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende

ORDNUNG
ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES
EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in der gleichen Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- 1) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie durch ordentliche Promotion (Dr. phil.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h. c.).
- 2) Durch ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben. Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer Dissertation (§§ 5, 6) und das Bestehen einer mündlichen Prüfung (§ 7) erbracht.
- 3) Durch Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber für außergewöhnliche wissenschaftlich relevante Leistungen im Bereich der Musik verliehen werden (§ 12).

§ 2

Promotionsausschuss

- 1) Der Promotionsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater München: den hauptberuflichen Professoren und den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern für Musikwissenschaft und Musikpädagogik sowie einem in Musikwissenschaft promovierten Professor für Musiktheorie. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden für je zwei Studienjahre.
- 2) Der Promotionsausschuss ist für die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zuständig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Annahme als Doktorand

- 1) Bewerber, die an der Hochschule promovieren wollen, haben die Annahme als Doktorand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Ein Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Ein Nachweis über das erfolgreich abgelegte erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Unterrichtsfach Musik oder das Zeugnis über die erfolgreich

abgelegte Diplomprüfung im Studiengang Musiktheorie an einer Musikhochschule oder der Nachweis der Magisterprüfung in dem Fach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik. Alle diese Hochschulabschlüsse müssen mindestens mit der Note "gut" bewertet worden sein. Gleichrangig anerkannt wird der Nachweis eines entsprechend qualifizierten Master-Abschlusses in Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musiktheorie. Bei hervorragender Eignung kann der Promotionsausschuss Bewerber auch mit einem anderen Hochschulabschluss zulassen und die Zulassung mit bestimmten Auflagen verbinden.

- c) Eine schriftliche Erklärung, ob frühere Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.
 - d) Die Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation, eine Darstellung der zu bearbeitenden Thematik und die Benennung des vorgesehenen Betreuers.
 - e) Dem Bewerber steht es frei, eines oder zwei Nebenfächer zu wählen. Die zwei Nebenfächer oder das eine Nebenfach werden auf Antrag des Bewerbers vom Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer der geplanten Doktorarbeit festgesetzt.
- 2) Über die Annahme als Doktorand oder die Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - 3) Hat der Bewerber sein Studium und Examen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt werden können.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- 1) Der Antrag des Doktoranden auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis von mindestens sechs Hauptseminarscheinen, davon vier im Hauptfach und zwei im Nebenfachbereich;
 - b) 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben des bisherigen Studienverlaufs,
2. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation – eventuell auch nur in Teilen – bereits veröffentlicht worden ist.

§ 5

Dissertation

- 1) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Forschung leisten.
- 2) Die Dissertation darf, abgesehen von kurzen Berichten über ihre Ergebnisse, nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss bereits veröffentlichte Teilergebnisse der Dissertation als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.
- 3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird. Ein solcher Antrag muss vor Anfertigung der Arbeit gestellt werden. Die in der Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in Deutsch zu versehen.

§ 6
Beurteilung der Dissertation

- 1) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt wurden. Der Erstgutachter soll der Betreuer der Arbeit sein, er muss Professor oder Professor im Ruhestand der Hochschule für Musik und Theater im Promotionsfach sein. Dissertationen über Themen aus der Musiktheorie als Teilgebiet der systematischen Musikwissenschaft werden entweder von einem Professor für Musikwissenschaft oder von einem promovierten Professor für Musiktheorie betreut. Im Regelfall ist der Zweitgutachter Professor des Promotionsfaches an der Hochschule für Musik und Theater oder prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsfaches einer anderen Hochschule. Der Betreuer der Arbeit kann bis zu drei Jahren nach einer Wegberufung von der Hochschule für Musik und Theater noch zum Gutachter bestellt werden.
- 2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten zu erstellen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.
- 3) Die Beurteilung der Dissertation hat in voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten zu erfolgen. Im Falle der Annahme enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

0,5 = summa cum laude	(ausgezeichnet)
1 = magna cum laude	(sehr gut)
2 = cum laude	(gut)
3 = rite	(genügend)
- 4) Vor Abgabe der Gutachten kann im Einvernehmen zwischen Gutachtern und Doktorand die Dissertation einmal zur Überarbeitung innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden.
- 5) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen, der seinerseits eine Note erteilt. Schlägt einer der beiden Gutachter die Ablehnung vor, so muss der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt dieser gleichfalls die Ablehnung vor, gilt die Dissertation als abgelehnt. Andernfalls erteilt er seinerseits eine Note, und die Ablehnung durch den anderen Gutachter bleibt, auch bei der Benotung, unberücksichtigt.
- 6) Stimmen die Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt. Im Übrigen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. drei geltenden Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen. Im Falle der Ablehnung kann der Doktorand bis spätestens 18 Monate nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen unter Vorlage einer Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- 7) Das Prädikat “summa cum laude” wird für die Dissertation nur vergeben, wenn beide Gutachter die Arbeit mit diesem Prädikat bewerten und der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 8) Die Dissertation und die Gutachten liegen drei Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme für den Promotionsausschuss und die im Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschule aus. Ein Einspruch muss innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegefrist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7
Mündliche Prüfung

- 1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und Prüfungen in einem bzw. zwei Nebenfächern als Teilprüfungen. Sie ist in deutscher Sprache durchzuführen. Hauptfach ist das der Dissertation entsprechende Fach, als Nebenfächer kommen – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Promotionsausschuss gemäß § 3.1.e) – alle geisteswissenschaftlichen Fächer in Frage, die an der Hochschule für Musik und Theater oder an der

Ludwig-Maximilians-Universität München durch hauptberuflich tätige Professoren vertreten sind. Die Prüfung im Hauptfach dauert etwa 90 Minuten, die Prüfung in den beiden Nebenfächern jeweils etwa 45 Minuten; wird nur ein Nebenfach gewählt, dauert die betreffende Prüfung etwa 60 Minuten. Alle Teilprüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

- 2) Die Prüfung im Hauptfach wird von dem Erstgutachter und einem zweiten Prüfer, der das Hauptfach vertritt, abgenommen. Die Prüfungen in den Nebenfächern werden von einem Professor des jeweiligen Faches in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Die Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt, die einzelnen Beisitzer werden vom jeweiligen Prüfer benannt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm jeweils beauftragtes Mitglied ist teilnahmeberechtigt an allen Prüfungen.
- 3) Die Termine für die Teilprüfungen werden dem Doktoranden sowie den Prüfern und Beisitzern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- 4) Über jede der Teilprüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem Ort, Zeit, Dauer sowie Gegenstände und Ergebnis der Prüfung aufzunehmen sind. In der Regel wird das Protokoll vom Beisitzer geführt. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- 5) Hat der Doktorand die mündliche Prüfung im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern bzw. in dem einen Nebenfach nicht bestanden, so muss die mündliche Prüfung insgesamt wiederholt werden. Hat er sie nur in einem Nebenfach von zweien nicht bestanden, ist sie nur in diesem Fach zu wiederholen. Eine nach Satz 1 oder Satz 2 abgelegte Wiederholungsprüfung kann im Falle eines Nichtbestehens auch als Teilprüfung nicht mehr wiederholt werden.

§ 8

Beurteilung der mündlichen Prüfung, Feststellung der Gesamtnote

- 1) Für die mündliche Prüfung gelten folgende Notenstufen:

0,5 = summa cum laude	(ausgezeichnet)
1 = magna cum laude	(sehr gut)
2 = cum laude	(gut)
3 = rite	(genügend)
4 =insufficienter	(ungenügend)

Für bestandene mündliche Prüfungen dürfen nur die Noten 0,5, 1, 2 oder 3 gegeben werden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle wie folgt: im Falle von zwei Nebenfächern aus der Summe der doppelten Note des Hauptfaches und der Noten der Nebenfächer, geteilt durch 4, im Falle von einem Nebenfach aus der Summe der doppelten Note des Hauptfaches und der Note des Nebenfaches, geteilt durch 3.

- 2) Die Prüfungsgesamtnote wird unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch 3, gebildet.
- 3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,6	summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,50	rite
- 4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Doktoranden umgehend eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Teilnoten der mündlichen Prüfungen und die erzielte Gesamtnote ergibt. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

- 1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis, wenn der Erstgutachter bestätigt, dass eventuell verlangte Änderungen vorgenommen worden sind.

- 2) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Gesamtnote drucken oder in einer vom Promotionsausschuss anerkannten Weise vervielfältigen zu lassen. Die Veröffentlichung muss als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine von ihm zu bestimmende Fristverlängerung gewähren.
- 3) Der Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern
 - a) 30 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung oder
 - b) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Schriftenreihe oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
- 4) Über die Zulässigkeit, in einer anderen geeigneten Form der Datenspeicherung der Ablieferungspflicht zu genügen, entscheidet der Promotionsausschuss. Er bestimmt in diesen Fällen auch über die dabei notwendige Anzahl der Pflichtexemplare.

§ 10

Abschluss des Promotionsverfahrens

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Doktorand die Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion in Ziffern und in Buchstaben. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Teilprüfung der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit dem Hochschulsiegel versehen. Sie trägt die Unterschrift des Rektors und des Promotionsausschussvorsitzenden sowie, im Falle eines an der Universität absolvierten Nebenfaches, die Unterschrift des zuständigen Dekans oder des Rektors der Universität. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde erhält der Doktorand das Recht, den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.) zu führen.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- 1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- 2) Die Entziehung des verliehenen Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Ehrenpromotion

- 1) Der Grad eines "Doktors der Philosophie ehrenhalber" (Dr. phil. h. c.) kann aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlich relevanter Leistungen im Bereich Musik verliehen werden.
- 2) Ein Vorschlag kann nur vom Promotionsausschuss eingebracht werden. Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. Der Antrag und die Gutachten sind zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist ist bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Professoren des Fachs Musikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München von der Auslegung schriftlich zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Frist die Unterlagen einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben, die den Mitgliedern des Senats zur Kenntnis zu geben ist. Die Ehrenpromotion bedarf einer Zustimmung des Senats der Hochschule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 3) Die Ehrenpromotion wird vom Rektor der Hochschule durch Überreichung einer Ehrenurkunde vorgenommen.

§ 13

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die das Promotionsstudium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

Studierende, die das Promotionsstudium zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, können mit einer dem Promotionsausschuss vorzulegenden schriftlichen Erklärung bestimmen, dass ihr Promotionsverfahren nach dieser neuen Regelung durchgeführt wird.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für die Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik vom 07.02.2000 (KUMBI II Nr. 7 / 2000, S. 758) außer Kraft, soweit sie nicht noch für Studierende Anwendung findet, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Promotionsstudium aufgenommen haben und das Promotionsverfahren nach der alten Regelung durchgeführt wissen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 04. 11. 2008.

München, den 04. 11. 2008

Prof. Dr. Siegfried M a u s e r
Präsident

Diese Satzung wurde am 04. 11. 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 04. 11. 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04. 11. 2008.